

3241 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird;

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 39 und 116 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der zweiten Lesung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 39 und 116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

In Art. I Z. 2 ist in Artikel 20 Abs. 4 der Punkt nach dem ersten Satz durch einen Strichpunkt zu ersetzen und es ist folgender Halbsatz anzufügen:

"berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird."